

Anmerkungen zum Ablass

Mehrfach ist im Kirchenrodel von verschiedenen Ablässen die Rede. Ablässe spielten als Mittel der Heilssicherung in der spätmittelalterlichen Frömmigkeit eine kaum zu unterschätzende Rolle. Ablässe konnte man zum einen für sich selbst und zum anderen auch für Verstorbene erwerben, denen die Ablässe jedoch nur fürbittweise (*per modum suffragii*) zugewendet werden konnten.

Zunächst ist dem Missverständnis zu begegnen, nach welchem der Ablass Sündenvergebung bewirkt. Das ist nicht der Fall. Der Ablass ist vielmehr ein von der Kirche gewährter und vor Gott wirksamer Nachlass von sogenannten zeitlichen Sündenstrafen, die nach erfolgter Vergebung der Schuld, welche im Buss sakrament (d. h. in der Beichte) geschieht, im Diesseits oder Jenseits (d. h. im Fegfeuer) noch abzubüssen sind. Der Ablass beinhaltet also keine Sündenvergebung, sondern setzt diese voraus. Deshalb gibt es keinen Ablass ohne Beichte.

Um den Ablass zu verstehen, ist ein kurzer Blick in die Bussgeschichte hilfreich. Im kirchlichen Altertum gab es das Institut der öffentlichen Kirchenbusse, der man sich nur im Falle schwerer Sünde unterzog und die nur ein einziges Mal nach der Taufe (der *poenitentia prima*) möglich war. Dabei bekannte der Pönitent dem Bischof seine Sünden (*exhomologesis conscientiae*) und erhielt eine nach der Schwere der Sünden gestaffelte Busszeit auferlegt, für die er von der Eucharistie ausgeschlossen war (Bussexkommunikation) und in der er Busswerke zu verrichten hatte. Nach Ablauf der Busszeit wurde der Pönitent dann vom Bischof rekonziliert und wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen.

Unter den Einfluss der Iroschotten erfuhr das Busswesen im frühen Mittelalter eine Veränderung. An die Stelle der Kirchenbusse trat die Tarifbusse, die zwei wichtige Änderungen mit sich brachte. 1. wurde die Busse nun wiederholbar, konnte also nicht mehr nur einmal im Leben, sondern zu wiederholten Malen stattfinden. Damit kam die Busse nunmehr nicht nur für schwere Sünden, sondern auch für weniger schwere in Gebrauch. 2. erfolgte die Rekonziliation (die Lossprechung) nun direkt im Anschluss an das Schuldbekentnis, während der Pönitent die auferlegte Busse im Anschluss daran zu leisten hatte, wobei die Bussexkommunikation entfiel. Die Busszeiten („Tarife“, daher „Tarifbusse“) für die einzelnen Sünden legten Bussbücher fest, welche die von altkirchlichen Synoden festgesetzten Busszeiten fortschrieben und verfeinerten. Die Bussen oder Strafen waren keineswegs klein. Beispiele: Im Poenitentiale (Bussbuch) des Halitgar von Cambrai

(frühes 9. Jh.) beträgt die Busszeit für Mord lebenslang, für Totschlag 7 bzw. 5 Jahre, für wissentlichen Meineid 7 Jahre, für Diebstahl 5 Jahre usw. Nach dem Bussbuch (*Liber de poenitentiarum mensura taxanda*) des Columban († 615 in Bobbio) büsst derjenige, der sich betrinkt oder bis zum Erbrechen isst und trinkt, eine Woche bei Wasser und Brot. Wer Ehebruch oder Hurerei beabsichtigt hat, ohne sie auszuführen, büsst 40 Tage. Wer jemanden im Streit körperlich verletzt hat, muss diesen gesund pflegen, seine Arbeit verrichten, bis er wieder gesund ist, und 40 Tage bei Wasser und Brot Busse tun usw. In diesen Busszeiten wurzelt im übrigen die zeitliche Berechnung bzw. Anrechnung bei den Ablässen nach Tagen, Monaten und Jahren.

Da nun die Sünden keineswegs nur klein und wohl auch häufig waren, konnten sich die Bussen schnell summieren, so dass ein Pönitent oft kaum noch in der Lage war, sie abzuleisten. Deshalb griff man (seit dem 6. Jh. im iroschottischen Raum, seit den 7./8. Jh. auf dem Festland) zum Mittel der *Kommutation*, der Umwandlung der Bussen, wobei diese bisweilen auch abgemildert wurden. So konnte z. B. ein Tag Busse durch das Beten von 50 Psalmen ersetzt werden. Eine weitere Möglichkeit bildete die *Redemption*, der Loskauf von der Bussleistung durch Zahlung einer entsprechenden Summe Geldes. Seit dem 8. Jh. gab es dann auch die Redemption durch Stellvertreter. Wer nicht fasten kann oder will, kann einen Ersatzmann, etwa einen Mönch dingsen, der für ihn die Busse ableistet. Oder ein Bussfasten von sieben Jahren kann durch ein dreitägiges Bussfasten von 840 Männern ersetzt werden. Dieser Stellvertretungspraxis liegt theologisch die Vorstellung zugrunde, dass in der Kirche, dem Leib Christi, ein Glied für das andere eintreten kann. Die Bussleistung durch Stellvertreter war nie unumstritten, wurde bisweilen von Synoden bekämpft, hielt sich aber noch bis ins 12. Jh., um dann in der Ablasspraxis aufzugehen.

Von den Redemtionen, bei denen die Tarifbusse bisweilen in eine mildere Busse umgewandelt wurde, zum Ablass war es nur ein kleiner Schritt. Hinzu kommt jedoch als weiteres Element die Fürbitte der Kirche. Seit alters her hatte die Kirche die Bemühungen der Büssenden einerseits durch die Fürbitte der Märtyrer und Konfessoren, andererseits aber auch durch ihr liturgisch-amtliches Gebet unterstützt. Im frühen Mittelalter geschah dies durch die sogenannten „Absolutionen“, offizielle Gebete und Segenswünsche der Kirche, die etwa am Gründonnerstag zur Rekonziliation (nach Erteilung der Busse am Aschermittwoch) gesprochen wurden. Seit der Jahrtausendwende traten an die Stelle eines allgemeinen Gebets, besonders wenn die Lossprechung mit einer Beichte verbunden war, Rekonziliationsformeln. Die bekannteste, die heute noch beim päpstlichen Segen *Urbi et Orbi* wie auch im Bussakt der hl. Messe verwendet wird, lautet: *Indulgentiam, absolu-*

tionem et remissionem (omnium) peccatorum vestrorum concedat vobis omnipotens et misericors dominus (Nachlass, Vergebung und Verzeihung [aller] eurer Sünden gewähre euch der allmächtige und barmherzige Herr). Verbunden waren solche Absolutionen zumeist mit einem Aufruf zu guten Werken oder zur Beteiligung am Bau einer Kirche oder Ähnlichem.

Die ersten nicht im Rahmen des Buss sakraments erteilten Ablass begeben im 11. Jahrhundert in Frankreich. Bischöfe sichern den Gläubigen bei Verrichtung eines bestimmten Ablasswerks (z. B. Mitarbeit am Bau einer Kirche) die amtliche Fürbitte der Kirche zu und erliessen ihnen in einem jurisdiktionellen Akt einen Teil der oder die ganze kanonisch auferlegte Busse. Die Erteilung des Ablasses war verbunden mit einem Gebet um Erlass der Sündenstrafen vor Gott, das als amtliches Gebet als besonders wirksam betrachtet wurde, und zwar als mindestens so wirksam wie die vollbrachten Bussleistungen. Das führte bald dazu, dass man die Wirkungen des Ablasses nicht mehr nur auf die kanonisch auferlegten Bussen beschränkte, sondern auch auf die von Gott verhängten jenseitigen Strafen ausdehnte. Eine weitere Folge war, dass man das Ablasswerk immer weniger als Rest der ursprünglich zu leistenden Busse betrachtete, sondern als Voraussetzung zur Gewinnung des Ablasses.

Die Praxis des Ablasses, die sich allgemeiner Beliebtheit erfreute und sich schnell ausbreitete, war – wie häufig – der theologischen Reflexion vorausgeeilt. Erstmals interpretierte der Kanonist Huguccio von Pisa († 1210) am Ende des 12. Jahrhunderts den Ablass als einen jurisdiktionellen Akt der Kirche, durch den die eigentlichen (d. h. die jenseitigen und nicht nur die kanonisch auferlegten) Sündenstrafen vor Gott erlassen werden. Unklar blieb vorerst noch, wieso Fürbitte der Kirche die jenseitigen Wirkungen der Bussleistung ersetzen konnte. Tatsächlich war bis zur Hochscholastik die Auffassung vorherrschend, dass die jenseitige Wirkung des Ablasses nicht einfach aus der Lossprechungsgewalt der Kirche herrührte, sondern nur fürbittweise (*per modum suffragii*) bestehe. Hier bot erst die im frühen 13. Jahrhundert entwickelte Lehre vom *Thesaurus ecclesiae* (dem Kirchenschatz) eine konveniente Lösung. Danach besteht der *Thesaurus ecclesiae* aus den (überschüssigen) Verdiensten Christi und seiner Heiligen. Die Kirche, die kraft der Schlüsselgewalt über ihn wie ein Besitzer über sein Vermögen Verfügungsgewalt hat, kann daraus schöpfen und ihren Gläubigen zuwenden. Damit liess sich erklären, wieso die Kirche in einem jurisdiktionellen Akt den Nachlass jenseitiger Sündenstrafen autoritativ und unfehlbar verfügen konnte. Je mehr man aber den Ablass mit dem *Thesaurus ecclesiae* in Verbindung brachte, umso mehr wurde die Erteilung von Ablässen dem Papst reserviert, da dieser als Nachfolger des hl. Petrus aufgrund der Schlüsselgewalt allein darüber volle Verfügung hatte. Da sich das

Interesse nunmehr immer stärker auf die Gewissheit des Nachlasses zeitlicher Sündenstrafen konzentrierte, die durch den *Thesaurus ecclesiae* garantiert war, wurde die geistliche Bedeutung des mit dem Ablass verbundenen Ablasswerks, das ja ein „Rest“ der eigentlich zu verrichtenden Bussleistung war, immer uneinsichtiger. Die Folge war, dass es zu immer grösseren Ablassgewährungen bei immer kleineren Ablasswerken kam. Waren vollkommene Ablässe, die den Nachlass *sämtlicher* Sündenstrafen garantierten, zunächst die Ausnahme – Papst Urban II. hatte erstmals 1095 auf dem Konzil zu Clermont-Ferrand den auf dem Kreuzzug sterbenden Kreuzfahrern einen vollkommenen Ablass zugesichert – so begegnen sie seit dem ersten vollkommenen Jubiläumsablass, den Papst Bonifaz VIII. im Jahre 1300 ausrief, zunehmend häufiger. Die Tatsache, dass der Ablass einer auf Heilssicherung bedachten spätmittelalterlichen Frömmigkeit in höchstem Masse entsprach, führte im 15. Jahrhundert zu einer ungeheuren Vermehrung von Ablässen und zugleich zu einer bedenkenlosen fiskalischen Ausnutzung seitens des Papstes und der Kurie, wodurch die Veräusserlichung des Ablasswesens kräftig vorangetrieben wurde. Das wurde schliesslich zum Auslöser der Reformation.

Trotz der reformatorischen Kritik spielte der Ablass in der katholischen Frömmigkeit im Zeitalter der Katholischen Reform und des Barock eine wichtige Rolle. Diese hielt an bis weit über die Mitte des 20. Jahrhunderts, um im Bewusstsein des nachkonziliaren Katholizismus allmählich zu verblasen.

Auch heute gibt es in der katholischen Kirche noch eine Vielzahl von Ablässen, auch wenn diese im Bewusstsein und in der Glaubenspraxis des zeitgenössischen Katholizismus kaum noch eine Rolle spielen. Im Nachgang zum Zweiten Vatikanischen Konzil hat Papst Paul VI. in der Apostolischen Konstitution „*Indulgentiarum doctrina*“ von 1. Januar 1967 das Ablasswesen neu geordnet. Die wichtigste Neuerung ist, dass die früher übliche Berechnung der Ablässe nach Tagen, Monaten und Jahren aufgegeben wurde. Heute gibt es nur noch den Plenarablass oder vollkommenen Ablass und Teilablässe, die in ihrer Wertigkeit nicht mehr spezifiziert werden. Die Liste der heute noch gültigen Ablässe findet sich in dem „*Enchiridion indulgentiarum*“, welches die Apostolische Pönitentiarie in erster Auflage 1968 neu herausgegeben hat (4. Auflage 1999; deutsch: Handbuch der Ablässe. Normen und Gewährungen, Bonn 1989). Einige Beispiele: Mit der Teilnahme am päpstlichen Segen *Urbi et Orbi* ist – auch an Radio und Fernsehen – ein vollkommener Ablass verbunden. Durch den Besuch einer Kirche an Allerseelen (2. November) und das Beten des Vaterunsers und des Glaubensbekenntnisses kann ein vollkommener Ablass für einen Verstorbenen erworben werden, der diesem fürbittweise zugewendet wird. Teilablässe gibt es für den in frommer Gesinnung erfolgenden Besuch einer Katakombe, das aufmerksame Hören einer Predigt, die

andächtige Verrichtung bestimmter Gebete wie Vaterunser, Glaubensbekenntnis, Ehre sei dem Vater, Rosenkranz usw.

Prof. Dr. Michael Durst, Chur